

**7. Nachtrag zur Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen
(Parkgebührenordnung)
vom 02.05.2023**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) sowie § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgenden 7. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

I.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 in der

- Tarifzone I 3,00 € je 60 Minuten (Mindesteinwurf 3,00 €).
Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 60 Minuten. Für Elektrofahrzeuge gilt abweichend hiervon eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. §1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- Tarifzone II 0,50 € je 20 Minuten (Mindesteinwurf 1,00 €).

II.

Dieser 7. Nachtrag tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **7. Nachtrag der Parkgebührenordnung der Stadt Aachen** dem Ratsbeschluss vom 22.03.2023 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.
Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.
Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 25.23


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin